

**Preisblatt 10**  
**Umlage nach KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Umlage für abschaltbare Lasten**  
**im Rahmen der Nutzung von Elektrizitätsverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)**  
**gültig ab 1. Januar 2018**

**Umlage nach KWK-Gesetz**

KWKG-Umlage ab dem 01.01.2018:

Verbrauchsgruppen	
nicht privilegierter Letztverbrauch	<b>0,345 ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe B > 1.000.000 kWh mit Berechtigung zur Ermäßigung zum 31.12.2016 (§ 36 KWKG)	<b>0,160 ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe C > 1.000.000 kWh** mit Berechtigung zur Ermäßigung zum 31.12.2016 (§ 36 KWKG)	<b>0,120 ct/kWh</b>
Stromkostenintensive Unternehmen nach § 27 ff KWKG i. V. m. § 64 EEG > 1.000.000 kWh*	<b>min 0,030 ct/kWh</b>
Kuppelgasanlagen (§ 27a KWKG) > 1.000.000 kWh (15% Umlage nicht privilegierter Letztverbrauch)	<b>0,066 ct/kWh</b>
Stromspeicherverluste (§ 27b KWKG) i. V. m. § 61k EEG	<b>0,000 ct/kWh</b>
Schienenbahnen >1.000.000 kWh (§ 27 c KWKG)	<b>0,040 ct/kWh</b>
Schienenbahnen >1.000.000 kWh (§ 27 c KWKG), stromkostenintensiv**	<b>0,030 ct/kWh</b>

\*Diese Umlage wird direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

\*\* Stromkosten für selbstverbrauchten Strom > 4 Prozent des Umsatzes

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

**Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2018 wird ab dem 01.01.2018 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe A`	<b>0,370 ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe B`	<b>0,050 ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe C`	<b>0,025 ct/kWh</b>

**Letztverbrauchergruppe A`:**

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A`.

**Letztverbrauchergruppe B`:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C`:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Die Ermittlung der Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2018 kann auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) nachvollzogen werden.

Die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2018 wird ab 01.01.2018 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe A`	<b>0,037 ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe B`	<b>0,049 ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe C`	<b>0,024 ct/kWh</b>

**Letztverbrauchergruppe A`:**

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A`.

**Letztverbrauchergruppe B`:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen nach KWKG 2016 i. V. m. §17f EnWG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C`:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, zahlen nach KWKG 2016 i. V. m. §17f EnWG für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2018 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2018 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2016 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2018 von den Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	<b>0,011 ct/kWh</b>
------------------	---------------------

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.